Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 35 C 1028/19

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Eßer & Eßer**, Agrippastr. 1-5, 50676 Köln, Gz.: 729/15 -[redacted]

gegen

[redacted]Nürnberg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte[redacted]Gz.:[redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht[redacted] am 24.07.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 349,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 9.7.2015 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.12.2018 zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 349,83 € festgesetzt.

Tatbestand

entfällt nach § 313 a ZPO

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht nach §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 S. 1 BGB gegen den Beklagten ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 349,83 € zu.

1.

Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über den Verkauf eines Handy Iphone 5 zum Kaufpreis von 6,50 € zustande gekommen.

Die Einstellung eines Gegenstands zu Auktionszwecken bei Ebay stellt eine an den Höchtsbietenden gerichtete Willenserklärung dar. Durch das Freischalten des Verkaufsangebots hat der Beklagte ein wirksames Angebot abgegeben. Der Erklärungsinhalt der Willenserklärung richtet sich hierbei auch nach den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den AGB des Internetportals Ebay, denen die Beteiligten vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt haben. Nach § 6 Ziff. 6 der AGB kommt bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer zwischen diesem und dem Höchtsbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn, der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. In Ergänzung zu § 6 Ziff. 6 der Ebay-AGB weist Ebay durch entsprechende Verlinkung auf der Internetseite auf die berechtigten Gründe für die vorzeitige Beendigung einer Ebay-Transaktion hin. Demnach kann der Verkäufer ein Angebot vorzeitig beenden, wenn es ihm unverschuldet unmöglich ist, den Artikel dem Käufer zu übereignen, beispielsweise wenn der Artikel unverschuldet zerstört oder beschädigt wurde.

Diese Erläuterungen über die „Spielregeln“ der Auktion, die jedem Auktionsteilnehmer zugänglich sind, beeinflussen das wechselseitige Verständnis der Willenserklärungen und sind deshalb auch maßgebend für den Erklärungsinhalt der Willenserklärungen. Das Verkaufsangebot des Beklagten ist somit dahin zu verstehen, dass es unter dem Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme gemäß den Bedingungen steht.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist von einer fahrlässigen Zerstörung des Handys durch die Zeugin [redacted] auszugehen.

Die Ehefrau des Beklagten, die Zeugin [redacted] gab in ihrer Zeugenvernehmung an, dass sie das Handy in den Keller habe tragen wollen und es ohne Hülle auf einen Ordner gelegt habe. Das Handy sei dann ins Rutschen gekommen, auf die Treppe gefallen und durch die Treppen hindurch gefallen. Danach sei es kaputt gewesen.

Das Gericht hat Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin, da sie angab, das Handy sofort nach dem Sturz auf die Treppe in die Restmülltonne entsorgt zu haben. In einer vorgerichtlichen Nachricht vom 28.6.2015 schreibt die Zeugin in Widerspruch dazu an den Kläger: „..... gestern Nachmittag habe ich das Gerät mit anderen Dingen im Wertstoffhof abgegeben.....“.

Dies kann jedoch dahinstehen, da jedenfalls eine fahrlässige Zerstörung des Handys durch die Zeugin vorliegt. Die Zeugin hat die erforderliche Sorgfalt verletzt, da sie das Handy ungesichert auf dem Ordner liegend die Treppe hinunter tragen wollte. Sie hat nicht bedacht, was sich jedem hätte aufdrängen müssen, dass das Handy aufgrund der glatten Oberfläche des Ordners und der schrägen Ablage auf dem Ordner leicht ins Rutschen kommen kann. Zudem konnte sich die Zeugin beim Treppe Hinabsteigen nicht genügend auf die Balance des Handys konzentrieren, da sie selbst auf die Stufen nach unten achten musste. Diese Gefahr war vorhersehbar und hätte jedem einleuchten müssen. Das fahrlässige Verhalten der Ehefrau ist dem Beklagten gem. § 278 BGB zuzurechnen. Der Beklagte ist als Accountinhaber Vertragspartner und Verkäufer. Die Ehefrau hat in seinem Pflichtenkreis die Auktion erstellt und das Handy transportiert.

2.

Der Kaufvertrag zwischen den Parteien ist auch wirksam und nicht per se als wucherähnliches Rechtsgeschäft wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Für solche besonderen Umstände liegen keine Anhaltspunkte vor. Allein ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung genügt bei der Internetauktion nicht.

3.

Nachdem das streitgegenständliche Handy zerstört wurde, ist dem Beklagten eine Vertragserfüllung unmöglich geworden. Er haftet damit auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung war eine Fristsetzung nicht geboten, vgl. § 281 Abs. 2 BGB.

4.

Die Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens richtet sich nach dem Wert des vom Beklagten geschuldeten Handys. Dieser beträgt unstreitig 356,33 €. Abzüglich des Kaufpreises von 6,50 € ergibt sich der zuzusprechende Betrag.

5.

Der Beklagte hat vor Einschalten des Prozessbevollmächtigten des Klägers die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, so dass er sich in Verzug befand. Der Anspruch auf die Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Anspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich ebenfalls aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.07.2019

gez.
[redacted] JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle